

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 32 (1940)

Heft: 10

Rubrik: Wirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wirtschaft.

Kriegswirtschaftliche Massnahmen des Bundes im ersten Halbjahr 1940.

Abkürzungen: BR = Bundesrat.

BRB = Bundesratsbeschluss.

EVD = Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement.

4. Januar 1940. Der BR erlässt die Ausführungsverordnung zum BRB vom 20. Dezember 1939 über eine provisorische Regelung der Lohnausfallentschädigungen an aktivdiensttunende Arbeitnehmer.

Der für die Begrenzung der Lohnausfallentschädigung massgebende Lohn im Tag wird bei Arbeitnehmern, die normalerweise das ganze Jahr hindurch beschäftigt sind, nach dem durchschnittlichen Tagesverdienst (Sonn- und Feiertage eingeschlossen) in den letzten vier Arbeitswochen oder im letzten Arbeitsmonat vor jedem Einrücken berechnet. Bei nur ausnahmsweise oder periodisch tätigen Arbeitnehmern trifft das EVD über die Festsetzung des massgebenden Lohnes die erforderlichen Anordnungen.

Für einen anspruchsberechtigten Wehrmann hat dessen letzter Arbeitgeber während der ganzen Dauer seiner militärischen Dienstleistung für die Auszahlung der Lohnausfallentschädigung zu sorgen, auch wenn das Dienstverhältnis während dieser Zeit zu Ende gehen sollte. Die Ausgleichskasse kann im Einzelfall auf begründetes Begehren eines Arbeitgebers oder Arbeitnehmers an Stelle des Arbeitgebers die Lohnausfallentschädigung ausrichten. — Erfolgt die Auszahlung durch den Arbeitgeber nicht rechtzeitig, so kann sich der Arbeitnehmer an die Ausgleichskasse wenden, die dann den geschuldeten Betrag selbst auszubezahlen hat.

Für die Festsetzung des für die Beitragspflicht massgebenden Lohnes kommen grundsätzlich alle Einnahmen in Betracht, die ordentlicherweise als Folge des Anstellungsverhältnisses erwartet werden, wie Provision beim Handelsreisenden, Trinkgelder beim Hotel- und Gastwirtschaftspersonal usw. Leistungen für Versicherungen und dergleichen werden hierbei am Lohn nicht abgezogen. Zum Lohn, der für die Beitragspflicht in Frage kommt, gehört auch der Lohn oder Lohnanteil, der nicht in Geld besteht (Naturallohn). Beim weiblichen Hausdienst kommt nur der Barlohn in Betracht.

12. Januar 1940. Der BRB über die Erhebung einer eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer sieht zum Zwecke der Tilgung eines Teils der Kosten der Kriegsmobilmachung eine Kriegsgewinnsteuer des Bundes vor, an der die Kantone mit einem Zehntel der von den Steuerpflichtigen ihres Gebiets entrichteten Steuern beteiligt werden. Die Steuerpflicht erstreckt sich auf natürliche und juristische Personen, die in der Schweiz einen Handels-, Industrie- oder Gewerbebetrieb innehaben oder sonstwie gewerbsmässig Geschäfte abschliessen oder vermitteln, ebenso auf Personen, die in der Schweiz Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben und im Ausland gewerbsmässig oder gelegentlich Geschäfte abschliessen. Gegenstand der Steuer ist der Kriegsgewinn. Als solcher gilt der Teil des in einem Steuerjahre erzielten Reinertrags, der den durchschnittlichen Reinertrag der Vorjahre (nach Wahl des Steuerpflichtigen zwei von den drei Kalenderjahren 1936—1938) übersteigt. Der Mehrertrag gilt auch dann als Kriegsgewinn, wenn seine Erzielung nicht mit dem Krieg im Zusammenhang steht. Steuerfrei bleibt der Kriegsgewinn, der 10 Prozent des durchschnittlichen Reinertrags der Vorjahre nicht übersteigt.

Die Steuer beträgt 30 Prozent von dem Teil des steuerbaren Kriegsgewinns, der 25 Prozent des für die Steuerberechnung massgebenden Reinertrages der Vorjahre nicht übersteigt, und 40 Prozent vom Rest des steuerbaren Kriegsgewinns.

Von den eingegangenen Steuerbeträgen wird ein Fünftel einem Fonds für Rückerstattungen zugewiesen. Der in diesem Fonds eingelegte Teil der Steuerbeträge, die ein Steuerpflichtiger bezahlt hat, wird diesem nach Ablauf des letzten Steuerjahres zurückerstattet, wenn sich ergibt, dass der durchschnittliche Reinertrag aller Steuerjahre den durchschnittlichen Reinertrag der Vorjahre nicht überstiegen hat, und wenn der Steuerpflichtige die Rückerstattung zur Stärkung der Finanzlage seines Unternehmens verwendet. An Steuerpflichtige, die ohne eigenes Verschulden und aus Gründen, die mit der Kriegswirtschaft in Verbindung stehen, beträchtliche Einbussen am Geschäftskapital erlitten haben, können aus dem Fonds weitergehende Steuerrückerstattungen bewilligt werden.

19. Januar 1940. Ein Bundesratsbeschluss über Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die Ueberschuldung sowie zum Schutze der Pächter bringt Beschränkungen des Grundstückverkehrs: Jeder Vertrag über die Uebertragung des Eigentums an Grundstücken bedarf zu seiner Verbindlichkeit der Genehmigung der zuständigen Behörden (von den Kantonen zu bestimmen). Die Genehmigung ist unter anderem zu versagen, wenn ein Kaufpreis vereinbart ist, der den Ertragswert des Grundstücks mit einem allfälligen Zuschlag von höchstens 30 Prozent übersteigt und wenn das Rechtsgeschäft den Interessen der Landesversorgung zuwiderläuft. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn der Erwerb zum Zweck einer Bodenzerstückelung oder zur Zusammenlegung landwirtschaftlich selbständiger Betriebe erfolgt, wenn bei Veräusserung von Parzellen die zurückbehaltenen Parzellen die landwirtschaftliche Existenz des Betriebes nicht mehr sichern würden und wenn der Erwerber nicht Landwirt ist und der Erwerb nicht zur Erhaltung und Sicherung der Existenz einer Bauernfamilie dient.

Auch die Errichtung von Pfandrechten und Grundlasten unterliegt einer Beschränkung, indem Grundstücke, die zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gehören und einzeln oder insgesamt einen Flächeninhalt von mindestens einer Hektare aufweisen, nur mit Bewilligung einer vom Kanton bezeichneten Behörde mit Pfandrechten und Grundlasten belastet werden können. Die Bewilligung zu einer Neubelastung soll verweigert werden, wenn die zu errichtenden Pfandrechte oder Grundlasten, unter Berücksichtigung vorgehender Pfandrechte, den Schätzungswert (Ertragswert plus Zuschlag von höchstens 25 Prozent) der Pfandgrundstücke übersteigen.

Die Liegenschaftsvermittlung darf künftig nur von Personen ausgeübt werden, die im Besitze einer kantonalen Konzession sind. Die Konzession ist zu versagen, wenn anzunehmen ist, dass seitens des Bewerbers ein den volkswirtschaftlichen Interessen oder den guten Sitten widersprechender Geschäftsbetrieb zu befürchten ist. Eine bisher ausgeübte Vermittlertätigkeit gibt keinen Anspruch auf Erteilung einer Konzession.

Der BRB enthält auch Bestimmungen über den Pächterschutz: Während der Dauer des Aktivdienstes können Pächter unter gewissen Voraussetzungen eine Verlängerung des Pachtverhältnisses um ein Jahr verlangen. Für neue Pachtverträge gilt die Bestimmung, dass ohne Bewilligung Grundstücke nicht auf eine kürzere Dauer als fünf Jahre verpachtet werden dürfen.

23. Januar 1940. Ein BRB regelt den Lohnanspruch der im Aktivdienst stehenden Bundesdienstpflichtigen.

23. Januar 1940. Gemäss BRB über die Schaffung von Fonds zur Deckung von Verlusten auf Pflichtlagern wird der Bund einen Fonds schaffen, um Verluste auf Pflichtlagern bei Preisrückschlägen erträglicher zu gestalten und dadurch den Warenimport und die Vorratshaltung zu fördern. Der Fonds erstreckt sich auf Lebens- und Futtermittel, für die vom BR Pflichtlager vorgeschrieben worden sind. Der Fonds wird gespiesen durch eine von den Inhabern der Pflichtlager zu entrichtende Abgabe, durch Zuwendungen des Bundes aus dem Ertrag zusätzlicher fiskalischer Belastungen von eingeführten Lebens- und Futtermitteln (Preis- und Zollzuschläge) und durch Zuwendungen des Bundes aus Einnahmen anderer Art aus dem Gebiet der Lebens- und Futtermittelwirtschaft. Wenn bei rückläufiger Marktlage die Verkaufspreise der Pflichtlagerwaren während längerer Zeit erheblich unter die Einstandspreise sinken, so gewährt der Bund aus dem Fonds Beiträge, um die Anpassung an die tieferen Verkaufspreise zu erleichtern. Der Beschluss sieht auch die Möglichkeit der Schaffung eines Fonds für weitere Warengruppen vor, sofern dies notwendig werden sollte.

27. Januar 1940. Das EVD erlässt verbindliche Weisungen zum BRB vom 20. Dezember 1939 über eine provisorische Regelung der Lohnausfallentschädigungen an aktivdiensttuende Arbeitnehmer und zu der Ausführungsverordnung zu diesem BRB vom 4. Januar 1940.

13. Februar 1940. Gemäss BRB über Herstellung, Beschaffung und Vertrieb, Einfuhr und Ausfuhr von Kriegsmaterial bedarf die Entgegennahme von neuen Bestellungen auf Lieferung von Kriegsmaterial nach dem Auslande in jedem einzelnen Falle einer Bewilligung des Eidgenössischen Militärdepartementes (seit 8. März der kriegstechnischen Abteilung dieses Departementes). Voraussetzungen für die Erteilung sind u. a. eine befriedigende Regelung der Zahlungsbedingungen, wobei die Barzahlung in der Schweiz die Regel bilden soll, Lieferung des Rohmaterials durch den ausländischen Auftraggeber, Vorrang der schweizerischen Aufträge.

1. März 1940. Gemäss Verfügung des EVD über die Organisation des Arbeitseinsatzes zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion ist in jedem Kanton bei der Zentralstelle für den Arbeitseinsatz eine Stelle für den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft zu bezeichnen. Diese hat die für die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Produktion notwendigen menschlichen Arbeitskräfte der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Sie hat ferner die Verwendung der der Landwirtschaft zur Verfügung stehenden tierischen und motorischen Arbeitskräfte zu organisieren.

Der Arbeitseinsatz ist soweit als irgendwie möglich auf der Grundlage der Freiwilligkeit zu organisieren. Der Arbeitseinsatz auf Grund der Verordnung über die Arbeitsdienstpflicht kommt erst in Frage, wenn die übrigen Mittel zur Gewinnung der unentbehrlichen Arbeitskräfte vollständig ausgeschöpft wurden und darf nur mit Bewilligung des Kriegsindustrie- und -arbeitsamtes vorgenommen werden. In erster Linie sind Arbeitslose und freiwillig sich zur Dienstleistung meldende Arbeitsdienstpflichtige sowie solche, die keine regelmässige Erwerbstätigkeit ausüben, heranzuziehen. Die kantonale Zentralstelle kann verfügen, dass jemand eine bestimmte Stelle in der Landwirtschaft anzutreten oder beizubehalten hat. Dabei soll auf die körperliche und berufliche Eignung sowie die Familienverhältnisse des Arbeitsdienstpflichtigen gebührend Rücksicht genommen werden. Die Zentralstelle wacht darüber, dass der zugewiesenen Arbeitskraft der orts- und berufsübliche Lohn gewährt wird. Bedürftigen Arbeitnehmern kann der Stellenantritt in einem landwirtschaftlichen

Betriebe durch Beiträge an eventuell entstehende Versetzungskosten und Zuschüsse zu dem orts- und berufsüblichen Lohn erleichtert werden, sofern dieser zur Erfüllung bestehender Unterstützungspflichten nicht ausreicht.

5. März 1940. Der BRB über die Holzversorgung ermächtigt das EVD, den Kantonen Weisungen über den Holzschlag zu erteilen. Die Kantone sind zuständig, den Waldbesitzern den Umfang der jährlichen Holzschläge vorzuschreiben.

12. März 1940. Der BR erlässt die Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss vom 6. April 1939 über die weitere Förderung des Ackerbaues. Im Interesse einer vermehrten Sicherstellung der Lebensmittelversorgung des Landes, der Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Inlandsbedarf und der Entlastung der Milchwirtschaft, sind die Inhaber von Landwirtschaftsbetrieben gehalten, die erforderliche Umstellung in der Produktionsorientierung vorzunehmen, wobei in erster Linie der Getreide- und Hackfruchtbau auszudehnen und der Futterbau entsprechend einzuschränken ist. Im Zusammenhang damit soll eine möglichst weitgehende Selbstversorgung von Betrieb und Haushalt erreicht werden. Die Abteilung für Landwirtschaft des EVD ist das ausführende Organ für alle die Förderung des Ackerbaues betreffenden Fragen. Jeder Kanton hat eine Zentralstelle für den Ackerbau zu errichten.

Den Pflanzern von Hafer, Gerste (ausgenommen Braugerste), Mais und eventuell andern Ackerkulturen werden nach der Fläche berechnete Anbauprämien ausgerichtet. Die Prämienberechtigung kann von der Anpflanzung bestimmter Mindestflächen abhängig gemacht werden. Die Höhe der Anbauprämie wird jährlich durch den BR festgesetzt. Gebirgsgegenden erhalten einen Gebirgszuschlag zur Anbauprämie. Die Verwertung der Ernte ist Sache des Produzenten, doch ist die Abteilung für Landwirtschaft ermächtigt, nötigenfalls die erforderlichen Anordnungen zu treffen zur Uebernahme und Verwertung der überschüssigen Produktion zu angemessenen Bedingungen, soweit es sich um prämienerhaltende Kulturen handelt. Sie kann an Stelle der Anbauprämie auch andere Förderungsmassnahmen anordnen, insbesondere die Verwertung sowie die Abnahme der Erzeugnisse sicherzustellen.

Den Kantonen werden an ihre Aufwendungen zur Förderung des Ackerbaues Bundesbeiträge verabfolgt. Die Abteilung für Landwirtschaft unterstützt unabhängig von den kantonalen Leistungen die Bestrebungen zur Erzeugung von hochwertigem Saatgut und gewährt zu diesem Zwecke Beiträge an Saatzuchtgenossenschaften, Prämien für Reinhaltung und Verbesserung von Züchtungen usw.

12. März 1940. Die Verfügung I des EVD über die Förderung des Ackerbaues nimmt eine Abstufung der Anbauprämie in vier Klassen vor und setzt die Minimalanbaufläche fest, bei der die Prämie ausgerichtet wird. Die Maximalprämie wird nur dann gewährt, wenn der Betriebsinhaber in bezug auf Vorbereitung des Ackers, Düngung, Wahl des Saatgutes, Pflege, Schädlings- und Krankheitsbekämpfung das Mögliche getan hat, um eine nach Qualität und Menge vollwertige Ernte zu erzielen und auch der Forderung nach Ausdehnung des Ackerbaues Rechnung getragen hat.

29. März 1940. Der BRB über die technisch verwertbaren Altstoffe und Abfälle unterstellt den Handel und Verkehr mit diesen Stoffen sowie deren Verwendung und Verarbeitung der Aufsicht des Kriegsindustrie- und -arbeitsamtes. Dieses ist ermächtigt, den Betrieben, in denen technisch verwertbare Altstoffe und Abfälle anfallen sowie den Haushaltungen Weisungen über deren Verwendung, Behandlung und Ablieferung zu erteilen.

Das gewerbsmässige Einsammeln von technisch verwertbaren Altstoffen und Abfällen, der Handel mit solchen Materialien und deren gewerbsmässige Verarbeitung sind bewilligungspflichtig. Das Kriegsindustrie- und -arbeitsamt ist ermächtigt, über Vorräte an technisch verwertbaren Altstoffen und Abfällen sowie über ihre Verwendungsmöglichkeiten Erhebungen durchzuführen und die Inhaber einer Bewilligung anzuweisen, über Ein- und Ausgang der genannten Materialien Buch zu führen. Es ist ausserdem befugt, in den bewilligungspflichtigen Betrieben Kontrollen durchzuführen.

Das EVD ist ermächtigt, zur Sicherstellung der Landesversorgung allgemeine Vorschriften über die Zurverfügungstellung, das Sammeln, den Handel, die Abgabe und die Verarbeitung technisch verwertbarer Altstoffe und Abfälle aufzustellen.

12. April 1940. Der BRB betreffend die Gewerbehilfe durch die gewerbliche Bürgerschaftsgenossenschaften beauftragt den Schweizerischen Verband der gewerblichen Bürgerschaftsgenossenschaften und die ihm angeschlossenen Bürgerschaftsgenossenschaften sowie die Bürgerschaftsgenossenschaft «Saffa», im Rahmen der bereits bestehenden Reglemente und Kredite eine Hilfsaktion für Betriebe des Gewerbes und des Detailhandels, die infolge der Kriegsmobilmachung unverschuldet in finanzielle Bedrängnis geraten sind, zu organisieren. Die Hilfeleistung kann erfolgen durch fachmännische Begutachtung der Lage der einzelnen Betriebe und allgemeine geschäftliche Beratung, Führung der Buchhaltung, Anbahnung von Verhandlungen mit Gläubigern und Bürgen zwecks Sanierung des Betriebes durch Herabsetzung der Schulden ohne Inanspruchnahme des gerichtlichen Nachlassverfahrens, Mitwirkung bei Notstundungen und Nachlassverträgen gemäss BRB vom 17. Oktober 1939 über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung und durch Verbürgung von Darlehen. Die Mittel für die Durchführung dieser Gewerbehilfe werden dem durch BRB vom 5. Februar 1937 geschaffenen Fonds für die Unterstützung von Hilfseinrichtungen im Gewerbe entnommen. Die Hilfeleistung ist an die Bedingung zu knüpfen, dass der Kanton, in dessen Gebiet sich der notleidende Betrieb befindet, der zuständigen Bürgerschaftsgenossenschaft einen angemessenen Beitrag an ihre Verwaltungskosten und an die erlittenen Bürgerschaftsverluste ausrichtet.

Der BRB vom 12. April 1940 sieht ferner eine Hilfsaktion zugunsten der notleidenden Betriebe in den Grenzgebieten vor. Der Schweizerische Verband der gewerblichen Bürgerschaftsgenossenschaften und die ihm angeschlossenen Bürgerschaftsgenossenschaften werden ermächtigt, für die infolge der Abschnürung des kleinen Grenzverkehrs notleidenden Gewerbebetriebe eine besondere Hilfsaktion durchzuführen. Wenn es sich um lebensfähige Betriebe handelt, die in der bisherigen Form weitergeführt werden können, ist die Hilfe in der oben erwähnten Art zu gewähren. Für die Umstellung von Betrieben, für Umschulung des Inhabers sowie für die Liquidation nicht lebensfähiger Betriebe können Darlehen gewährt werden. Die Gewährung solcher Darlehen kann an die Bedingung geknüpft werden, dass der Empfänger vorübergehend, unter Beibehaltung seines Betriebes oder dauernd, unter Aufgabe seiner selbständigen Existenz, sich um anderweitige Arbeit bemüht. Der erforderliche Kredit wird durch das EVD aus dem Fonds für die Unterstützung von Hilfseinrichtungen im Gewerbe ausgeschieden. Die Hilfeleistung an einen Betrieb im Grenzgebiet ist an die Bedingung zu knüpfen, dass der Kanton der zuständigen Bürgerschaftsgenossenschaft Subventionen gewährt, die einem Drittel der in seinem Gebiet für diesen Zweck gewährten Hilfeleistungen entsprechen. In jedem Unterstützungsfall ist die Zusicherung des Kantons einzuholen, dass er sich an der Hilfeleistung durch Gewährung einer entsprechenden Subvention beteiligt.

19. April 1940. Die Verordnung über die Evakuation von Gütern bezweckt, Güter, die den Bedürfnissen von Heer und Volk dienen, für den Kriegsfall vor feindlicher Einwirkung sicherzustellen. Die Evakuation kann erfolgen entweder als Vorevakuierung, wenn die allgemeine Lage es erfordert oder als Kriegsevakuierung im Falle des Krieges oder unmittelbarer Kriegsgefahr. Die evakuierten Güter stehen am neuen Ort zur Verfügung ihrer bisherigen Eigentümer, wobei nötigenfalls besondere Bedingungen festgesetzt werden können. An die Kosten der Vorevakuierung leistet der Bund einen Beitrag. Die Kostentragung im Falle der Kriegsevakuierung wird durch besondere Verordnung geregelt.

Die Verordnung tritt auf den 1. Mai 1940 in Kraft und hebt jene vom 13. Juli 1937 auf.

30. April 1940. Gemäss BRB über Massnahmen zur Tilgung der ausserordentlichen Wehraufwendungen und zur Ordnung des Finanzhaushaltes des Bundes werden zur Tilgung und Verzinsung der Ausgaben zu Lasten der bis Ende 1940 bewilligten ausserordentlichen Kredite für die Verstärkung der militärischen Landesverteidigung und der Kosten des Aktivdienstes ein Wehropfer, eine Wehrsteuer und eine Warenumsatzsteuer erhoben.

Das Wehropfer wird einmal erhoben und in drei Jahresraten bezogen. Es beträgt für natürliche Personen 1,5 bis 4,5 Prozent, für juristische Personen 1,5 Prozent des Reinvermögens am 1. Januar 1940. Das Vermögen natürlicher Personen bis zu 5000 Franken ist von der Abgabe befreit.

Die Wehrsteuer wird jährlich erhoben. Die natürlichen Personen entrichten eine Steuer von 0,4 bis 6,5 Prozent des Einkommens, soweit dieses nicht dem Steuerabzug von Zinsen usw. (s. unten) unterliegt (steuerfrei bleibt das Einkommen unter 3000 Franken bzw. unter 2000 Franken bei Ledigen) und eine Ergänzungssteuer von 0,5 bis 3,5 Promille des Reinvermögens, sofern dieses 10,000 Franken übersteigt. Die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung entrichten eine Steuer von 2 bis 8 Prozent des Reingewinns und eine Ergänzungssteuer von 0,75 Promille des einbezahlten Grundkapitals und der Reserven, die Genossenschaften eine Steuer von 3 Prozent des nach Abzug der Rabatte und Rückvergütungen verbleibenden Reinertrages und eine Ergänzungssteuer von 0,75 Promille des Reinvermögens.

Von den Zinsen, Renten und Gewinnanteilen, die der Stempelabgabe auf Coupons inländischer Wertpapiere unterliegen, von den Zinsen der couponsteuerfreien Obligationen des Bundes, der S. B. B. und der Kantone sowie von den Zinsen der Kundenguthaben bei inländischen Banken und Sparkassen wird die Wehrsteuer zum Satze von 5 Prozent an der Quelle erhoben. In bestimmten Fällen wird diese Steuer ganz oder teilweise zurückerstattet. Von dem 5 Prozent des Kaufpreises übersteigenden Teil der Rabatte und Rückvergütungen, die den Mitgliedern und den Kunden einer Unternehmung auf Warenbezügen gewährt werden, wird eine Steuer von 3 Prozent erhoben, von den Tantiemen, die den Mitgliedern der Verwaltung oder der Geschäftsführung juristischer Personen vergütet werden, eine zusätzliche Steuer von jährlich 5 bis 10 Prozent. Für Familienlasten werden sowohl beim Wehropfer als auch bei der Wehrsteuer Erleichterungen gewährt.

Wehropfer und Wehrsteuer werden von den Kantonen erhoben; der Bund sorgt für eine einheitliche Durchführung dieser Steuern. Die Kantone haben neun Zehntel der von ihnen vereinnahmten Wehropferbeträge und sieben Zehntel der von ihnen vereinnahmten Wehrsteuerbeträge dem Bunde abzuliefern. Der an der Quelle bezogene Teil der Wehrsteuer wird vom Bunde

erhoben; ein Fünftel des Reinertrags fällt den Kantonen im Verhältnis der Wohnbevölkerung zu. Für das erste Jahr des Vollzuges der Wehrsteuer wird der Anteil der Kantone um je 5 Prozent erhöht.

Die Warenumsatzsteuer darf die Waren auf ihrem Wege vom Erzeuger zum Verbraucher insgesamt mit höchstens 2 Prozent des Detailverkaufswertes belasten. Gas, Wasser und Elektrizität sowie die wichtigsten Nahrungsmittel werden von der Steuerpflicht ausgenommen. Bei gleichzeitiger Erhebung der Umsatzsteuer und der im Bundesbeschluss vom 6. April 1939 vorgesehenen Ausgleichsteuer wird auf eine tragbare Gesamtbelastung Rücksicht genommen.

Zur Deckung der ausserordentlichen Aufwendungen wird ferner eine Entnahme aus dem Währungsausgleichsfonds gemacht, und zwar von 250 Millionen Franken zur Deckung der ausserordentlichen Wehraufwendungen des Bundes, von 75 Millionen zur teilweisen Tilgung der Aufwendungen des Bundes für die Arbeitsbeschaffung und von 150 Millionen an die Kantone im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung. In diesen Beträgen sind die in Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 6. April 1939 (Eröffnung und teilweise Deckung von Krediten zum Ausbau der Landesverteidigung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit) festgesetzten Entnahmen von je 75 Millionen inbegriffen.

Die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1938 über die Durchführung der Uebergangsordnung des Finanzhaushaltes wird bis zum 31. Dezember 1945 verlängert.

In den Jahren 1942 bis 1945 stellt der Bund für die Alters- und Hinterlassenenversicherung und -fürsorge 18 Millionen Franken aus allgemeinen Mitteln, ferner den Bundesanteil am Reinertrag der Alkoholverwaltung nach Tilgung des Bundesanteils an deren Ausgabenüberschüssen und den Zinsertrag aus dem Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung zur Verfügung. Während der gleichen Zeit fliesst der Ertrag der fiskalischen Belastung des Tabaks in die Bundeskasse und wird das Guthaben des Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung zum Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank verzinst.

17. Mai 1940. Nach dem BRB über ausserordentliche Hilfsmassnahmen zugunsten notleidender privater Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen (Kriegshilfe) kann der Bund in Verbindung mit den Kantonen notleidenden privaten Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmen von erheblicher militärischer oder volkswirtschaftlicher Bedeutung Hilfe zur Aufrechterhaltung oder Durchhaltung ihres Betriebes gewähren, wenn infolge der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse die Einnahmen zur Deckung der Betriebsausgaben nicht mehr ausreichen. Unternehmungen, die im wesentlichen nur dem Ortsverkehr dienen, sind von der Hilfe ausgeschlossen. Die Hilfe wird durch niedrig verzinsliche oder unverzinsliche Darlehen oder ausnahmsweise durch Beiträge geleistet. Neben oder statt einer finanziellen Hilfeleistung können den konzessionierten Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen Erleichterungen bewilligt werden, hinsichtlich der ihnen durch die Konzession und die Eisenbahn- und Postgesetzgebung auferlegten Verpflichtungen. Die finanzielle Hilfe wird nur gewährt, wenn die interessierten Kantone, gegebenenfalls unter Beiziehung der Gemeinden, mindestens die Hälfte der Hilfeleistung übernehmen. Der Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1940 in Kraft.

17. Mai 1940. Eine neue Verordnung über die Arbeitsdienstpflicht hebt jene vom 2. September 1939 auf. Sie enthält die gleichen Grundsätze wie die alte Verordnung, regelt jedoch die Materie etwas eingehender und

enthält einige neue Bestimmungen. Der Kreis der Personen, die von der Arbeitsdienstpflicht befreit sind, wird etwas weiter gezogen. Neben den Mitgliedern der Bundesversammlung, des Bundesrates, des Bundesgerichts, des eidgenössischen Versicherungsgerichts, der Kantonsregierungen, unentbehrlichen Arbeitskräften der Bundes-, Kantons- und Gemeindeverwaltungen sind u. a. auch Personen befreit, die in einem Studien- oder Lehrverhältnis stehen, soweit die Voraussetzungen für eine normale Beendigung gegeben sind. Neu ist auch die Bestimmung, dass den Arbeitsdienstpflichtigen ein Zuschuss gewährt werden kann, wenn der berufs- oder ortsübliche Lohn erheblich niedriger ist als der Dienstpflichtige normalerweise verdient.

22. Mai 1940. Durch Verfügung des EVD über die Einschränkung der Warmwasserversorgung wird der Verbrauch von Kohle und flüssigen Brennstoffen für die Aufbereitung von warmem Wasser zum Bezug am Wasserhahn untersagt, ausgenommen an Samstagen. Nicht unter das Verbot fällt die Aufbereitung von warmem Wasser für industrielle Zwecke sowie für Bade- und Krankenanstalten. Verboten ist aber die Warmwasseraufbereitung für Schwimm- und Hallenbäder, sofern dafür Kohle oder Heizöle verwendet werden.

24. Mai 1940. Durch BRB über Massnahmen zur Beilegung von kollektiven Lohnstreitigkeiten wird das EVD ermächtigt, zwecks Vermittlung in kollektiven Lohnbewegungen und damit zusammenhängenden andern Arbeitsstreitigkeiten von Fall zu Fall auf Wunsch Beteiligter eine eidgenössische Schlichtungsstelle einzusetzen. Die Schlichtungsstelle befasst sich nur mit der Vermittlung von Streitigkeiten und erlässt keine Schiedssprüche.

3. Juni 1940. Der BRB über die Lohnausfallentschädigungen, die an vom Ausland eingerückte Wehrmänner zu zahlen sind, bestimmt, dass aktivdienstleistende Schweizer, die vor dem Einrücken in den Militärdienst in einem im Ausland befindlichen Betriebe als Arbeitnehmer tätig waren, die Lohnausfallentschädigung nach den Grundsätzen des BRB vom 20. Dezember 1939 erhalten. Der Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Februar 1940 in Kraft.

8. Juni 1940. Nach dem BRB über die Gewährung von Darlehen an Auslandschweizer kann der Bund den infolge der Kriegsergebnisse heimgekehrten Auslandschweizern Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 2000 Franken im Einzelfall gewähren, sofern der Antragsteller über keine anderen Mittel zum Lebensunterhalt verfügt. Die Darlehensgewährung erfolgt gegen Uebergabe von Banknoten oder allenfalls andern Papieren, die gegenwärtig keinen Kurs haben. Die Belehnung geschieht durch die Schweizerische Nationalbank, die auch die Bedingungen festsetzt für die Gewährung der Darlehen und deren Rückzahlung. Sie ist berechtigt, zur Deckung ihrer Verwaltungskosten einen Zins von 1 Prozent zu erheben. Die Darlehensgewährung hört auf, sobald die zu belehnenden Werte wieder Kurs haben. Der Gesamtbetrag der gewährten Darlehen darf in keinem Zeitpunkt eine Million Franken überschreiten.

14. Juni 1940. Der BRB über eine provisorische Regelung der Verdienstaussfallentschädigungen an aktivdienstleistende Selbständigerwerbende (Verdienstersatzordnung) bestimmt grundsätzlich, dass alle selbständig erwerbenden Landwirte und Gewerbetreibenden, die mindestens 14 Tage Aktivdienst leisten, Anspruch auf eine Verdienstaussfallentschädigung haben. Diese besteht in einer Betriebsbeihilfe und in einer Kinderzulage. Die Betriebsbeihilfe beträgt für die Land-

wirtschaft pro soldberechtigten Aktivdiensttag Fr. 2.90 für den Betriebsleiter, Fr. 2.— für ein verheiratetes und Fr. 1.— für ein lediges mitarbeitendes Familienglied. Betriebsleiter und mitarbeitende Familienglieder mit Kindern erhalten eine Kinderzulage von 50 Rp. pro Tag für jedes Kind unter 15 Jahren. Die gesamte Verdienstauffallentschädigung darf pro Betrieb und Tag nicht mehr als Fr. 6.— betragen. — Die Betriebsbeihilfe für das Gewerbe beträgt Fr. 2.90 in ländlichen, Fr. 3.35 in halbstädtischen und Fr. 3.75 in städtischen Verhältnissen, die Kinderzulage für Betriebsleiter für das erste Kind Fr. 1.20 in ländlichen, Fr. 1.45 in halbstädtischen und Fr. 1.80 in städtischen Verhältnissen, für jedes weitere Kind Fr. 1.— bzw. Fr. 1.20 bzw. Fr. 1.50. Die Verdienstauffallentschädigung darf insgesamt Fr. 7.— in ländlichen, Fr. 8.50 in halbstädtischen und Fr. 10.— in städtischen Verhältnissen nicht übersteigen.

Zur Deckung der Kosten werden alle Selbständigerwerbenden in Landwirtschaft und Gewerbe, gleichgültig, ob sie Militärdienst leisten oder nicht, zu Beiträgen herangezogen. Selbständigerwerbende weibliche Personen und Ausländer sowie juristische Personen sind ebenfalls beitragspflichtig.

Die Beiträge der Landwirtschaft bestehen aus einem Betriebsbeitrag und einem Kopfbeitrag für jedes neben dem Betriebsleiter regelmässig im Betrieb mitarbeitende männliche, nicht der Lohnersatzordnung unterstehende Familienglied von 18 bis 60 Jahren. Der Betriebsbeitrag bemisst sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Betriebes, während der Kopfbeitrag fest ist. Für Gebirgsgegenden sind angemessene Erleichterungen zu gewähren. Die beitragspflichtigen Gewerbetreibenden haben einen festen Betriebsbeitrag pro Betrieb, abgestuft nach städtischen, halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen sowie einen zusätzlichen Beitrag zu leisten, der nach der Höhe der vom Betrieb ausbezahlten Lohnsumme bemessen wird.

Die Aufwendungen für die Verdienstauffallentschädigung werden für das Gewerbe zur Hälfte durch Beiträge aus öffentlichen Mitteln bestritten, für die Landwirtschaft (in Anbetracht der niedrigeren Verdienstauffallentschädigungen) zu drei Fünfteln. Für die Beiträge aus öffentlichen Mitteln haftet der Bund. Die Kantone sind ihm für einen Drittel seiner Leistungen rückerstattungspflichtig. — Die Durchführung des Ausgleichs der aus diesem BRB sich ergebenden Ansprüche und Leistungen wird in der Regel den bestehenden Ausgleichskassen für Unselbständigerwerbende übertragen. Soweit notwendig, können die Kantone und die Berufsverbände auch neue Ausgleichskassen errichten. — Zum Zwecke des Ausgleichs zwischen den Einnahmen und den Ausgaben der einzelnen Ausgleichskassen errichtet der Bund je einen zentralen Ausgleichsfonds für Landwirtschaft und Gewerbe ein. In diese beiden Fonds zahlt der Bund seine Beiträge ein.

Berufsverbände von Selbständigerwerbenden der liberalen Berufe können mit Bewilligung des EVD Ausgleichskassen für die Ausrichtung einer Verdienstauffallentschädigung an aktivdienstleistende Berufsangehörige errichten. Die Ausgleichskassen der liberalen Berufe erhalten aus öffentlichen Mitteln einen festen Beitrag für jeden soldberechtigten Aktivdiensttag, für den die Kasse eine Verdienstauffallentschädigung ausrichtet. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass sie den Beiträgen von Bund und Kantonen für das Gewerbe entsprechen. Sie werden vorläufig auf Fr. 2.50 für jeden soldberechtigten Aktivdiensttag festgesetzt. Die Kassen sind verpflichtet, ihrerseits Beiträge zu erheben, die in ihrer Gesamtheit mindestens den Beiträgen aus öffentlichen Mitteln gleichkommen.

18. Juni 1940. Der BRB über einschränkende Massnahmen für die Verwendung von festen und flüssigen Kraft- und Brennstoffen sowie von Gas und elektrischer Energie

ermächtigt das EVD, im Interesse eines möglichst sparsamen und zweckmässigen Verbrauchs, über die Verwendung von festen und flüssigen Kraft- und Brennstoffen sowie von Gas und elektrischer Energie die erforderlichen Vorschriften zu erlassen, insbesondere über die Einschränkung oder Einstellung des Betriebes von Heiz-, Beleuchtungs-, Koch-, Warmwasseraufbereitungsanlagen, motorischen oder andern kraft- und brennstoffverbrauchenden Einrichtungen, über die Oeffnungs- und Schliessungszeiten von Verkaufsgeschäften, Gast-, Versammlungs- und Unterhaltungsstätten, über die Arbeitszeit in öffentlichen und privaten Betrieben und die Unterrichtszeit in öffentlichen und privaten Schul- und Unterrichtsanstalten.

25. Juni 1940. Die Ausführungsverordnung des EVD zum BRB vom 14. Juni 1940 über die Verdienstersatzordnung setzt die Betriebsbeiträge und die Kopfbeiträge der Landwirtschaft und die Betriebsbeiträge und den zusätzlichen Beitrag des Gewerbes an die Ausgleichskassen fest.

Für die Betriebsbeiträge der Landwirtschaft werden 11 Beitragsklassen errichtet (nach Betriebsfläche, Zahl der Arbeitskräfte usw.), mit monatlichen Beiträgen von Fr. 1.— bis Fr. 18.—. Die Kopfbeiträge der mitarbeitenden Familienglieder werden für alle Beitragsklassen auf monatlich Fr. 2.— bzw. Fr. 1.50 in Gebirgsgegenden festgesetzt. — Der Betriebsbeitrag im Gewerbe beträgt pro Betrieb und Monat Fr. 5.— in ländlichen, Fr. 6.— in halbstädtischen und Fr. 7.— in städtischen Verhältnissen. Der zusätzliche Beitrag wird auf 6 Promille der vom Betrieb ausbezahlten Lohnsumme, maximal auf Fr. 30.— im Monat, festgesetzt.

25. Juni 1940. Der BRB über die Sicherstellung der Versorgung von Volk und Heer mit technischen Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten ermächtigt das EVD, die im Interesse der Sicherstellung der Versorgung notwendigen Vorschriften zu erlassen über Beschaffung, Erzeugung, Lagerung, Handel, Verteilung, Verarbeitung und Verbrauch von technischen Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten. Es ist namentlich befugt, Vorschriften über Verbrauchslenkung und Rationierung zu erlassen und die Bewilligungspflicht für Erzeugung, Handel, Verarbeitung und Verwendung einzuführen. Das EVD ist auch ermächtigt, Produzenten, Verarbeiter, Händler und Verbraucher von technischen Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten zur Führung von Kontrollbuchhaltungen zu verpflichten und bei ihnen Bestandesaufnahmen und Kontrollen durchzuführen.

27. Juni 1940. Die Verfügung Nr. 1 des EVD über einschränkende Massnahmen für die Verwendung von festen und flüssigen Kraft- und Brennstoffen sowie von Gas und elektrischer Energie verbietet ab 1. Juli 1940 die Verabreichung von warmen Speisen nach 21 Uhr durch öffentliche Verpflegungsstätten. Ausgenommen sind warme Getränke sowie die durch militärische Kommandostellen verfügte und die ärztlich verordnete Abgabe von warmen Speisen.

27. Juni 1940. Die Verfügung des Eidgenössischen Kriegsernährungsamtes über das Verbot des Verkaufes von frischem Brot bestimmt, dass Backwaren (Gross- und Kleinbrot, mit Einschluss des Hefengebäckes, das heisst mit Sauerteig, Pressehefe oder ähnlichen Triebmitteln erzeugtes Gross- und Kleingebäck, jedoch Kuchen ausgenommen) frühestens 24 Stunden nach ihrer Erstellung in den Verkehr, zum Verkauf oder überhaupt zur Abgabe gelangen dürfen. Das nachträgliche Auffrischen der Backwaren ist verboten.